

## **Merkblatt für den Tierarzt Datenschutz bei der Zusammenarbeit mit der TVH**

### **Ist eine Einwilligung des Tierbesitzers zur Datenweitergabe erforderlich?**

Verstoßen Tierärzte gegen Schweigepflichten oder andere Datenschutzgesetze, wenn sie Abrechnungsdaten an uns weitergeben? Ist dazu nicht die Einwilligung des Tierbesitzers erforderlich? Diese Fragen treten nicht erst seit dem Inkrafttreten der DSGVO im Mai 2018, seitdem aber vermehrt unter Tierbesitzern, Tierärzten und deren Standesvertretern auf.

Nachfolgend erläutern wir, dass Tierärzte gesetzlich befugt sind, Gebührenforderungen gegenüber den Tierbesitzern unter Einschaltung einer berufsständischen tierärztlichen Verrechnungsstelle abzurechnen und einzuziehen zu lassen. **Die ausschließlich an diese Zwecke gebundene Überlassung der Daten, die auch bei der TVH der tierärztlichen Schweigepflicht unterliegen, erfolgt rechtmäßig, ohne dass es dazu einer Einwilligung des betroffenen Tierbesitzers bedarf.**

Wir haben unsere rechtliche Beurteilung durch ein Rechtsgutachten zur Vertragsgestaltung fundiert. Das Gutachten wurde vom ehemaligen Landesdatenschutzbeauftragten des Freistaats Sachsen Dr. Thomas Giesen im Februar 2021 erstellt, der diese Rechtsauffassung zuvor auch unwidersprochen wissenschaftlich veröffentlicht hat.

### **Die Rolle der TVH im Vertragsverhältnis zwischen Tierarzt und Tierbesitzer**

Die TVH ist als tierärztliche Verrechnungsstelle eine "sonstige Person" (wie eigenes Personal) gemäß § 203 Abs. 3 und 4 Strafgesetzbuch ihren Vereinsmitgliedern und deren Kunden zur strikten beruflichen Schweigepflicht verpflichtet. Alle Mitarbeiter sind entsprechend belehrt. Personenbezogene Daten sind daher gegen zweckwidrige Verwendung besonders geschützt.

Die tierärztliche Abrechnung ist Teil der beiderseitigen Erfüllung des tierärztlichen Dienstvertrages zwischen dem Tierarzt und seinem Kunden und wird Grundlage der Fälligkeit der Honorarforderung. Die TVH stellt die Abrechnung her, nimmt unmittelbar danach die zuvor seitens des Tierarztes unwiderruflich angebotene Abtretung der Honorarforderung an, finanziert sie ihm als Vorschusszahlung und zieht sie als Factoringunternehmen im eigenen Namen, aber im wirtschaftlichen Interesse des Tierarztes beim Tierbesitzer ein. Der Anspruch auf Erstattung des Vorschusses wird in der weit überwiegenden Zahl der Fälle durch die Zahlung des Tierbesitzers erfüllt. Bis zur Erstattung übernimmt der Tierarzt das Ausfallrisiko – die TVH betreibt folglich unechtes Factoring. Sie ist sowohl Rechtsdienstleister als auch zugelassener Finanzdienstleister.

### **Die Datenschutzrechtliche Befugnis des Tierarztes und der TVH**

Der Tierarzt ist befugt, die TVH zur Erstellung seiner Abrechnung aus dem Dienstvertrag und zur Einziehung dieser Honorarforderung gegenüber dem Tierbesitzer einzuschalten. Die Mitarbeiter der TVH sind dann "sonstige Personen" und "Auftragsverarbeiter" für den Tierarzt; die Übermittlung von personenbezogenen Daten, auch von Gesundheitsdaten des Tierhalters (Zoonosen), erfolgt gem. § 203 Abs. 3 Satz 2 StGB und gem. Art. 9 Abs. 2 Buchstaben f und h in Verbindung mit Abs. 3 DSGVO rechtmäßig. Die Mitarbeiter der TVH sind auf ihre strafbewehrte Schweigepflicht belehrt.

Die TVH ist sowohl vor der Abtretung als auch danach befugt, die erforderlichen Daten zu erheben und weiter zu verarbeiten; sie wird im Zeitraum nach Erhalt der Abrechnungsdaten und bei der Erstellung der Abrechnung im Auftrag des Tierarztes und danach mit der Annahme der Abtretungserklärung im eigenen Namen, aber auf Rechnung des Tierarztes wirtschaftlich zu dessen Gunsten tätig.

Die Mitarbeiter der TVH stehen von Anfang an strafbewehrt unter der beruflichen Schweigepflicht. Wird das mit der Beauftragung der TVH ausgesprochene unwiderrufliche Angebot zur Abtretung nach der Berechnung der Honorarforderung von der TVH angenommen, bleibt sie auch danach ungebrochen datenverarbeitungs-befugt und weiterhin schweigepflichtig, allerdings mit der Modifikation, dass sie zum Zweck der Geltendmachung und Verteidigung ihrer Forderung alle dazu erforderlichen Daten streng zweckbestimmt verarbeiten darf.